

Entgelt- und Benutzungsordnung für die mobile Bühne der Gemeinde Chorin

Vom 06. März 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat am 25. Januar 2024 die folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung der mobilen Bühne der Gemeinde Chorin beschlossen.

§1 Nutzungszweck

1. Die Gemeinde Chorin ist Eigentümer einer mobilen Bühne.

Technische Daten

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Breite | 6 m |
| Tiefe | 5 m |
| Höhe | 5 m |
| Höhe Bühnenboden | 1 m |
| Belastung Bühnenboden | 350 kg/m ² |

2. Soweit die mobile Bühne nicht für Zwecke der Gemeinde Chorin in Anspruch genommen wird, kann sie nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen der amtsangehörigen Gemeinden vermietet werden.

§ 2 Überlassung

1. Die Überlassung der Veranstaltungsbühne bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Etwaige Terminvermerkungen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Überlassung. Die Vermietung erfolgt auf Einzelfallentscheidung der Gemeinde Chorin.
2. Der Antrag auf Nutzung der mobilen Bühne der Gemeinde Chorin ist schriftlich unter Angabe von Name sowie Kontaktdaten des Nutzers, Veranstaltungstermin, Art der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung zu stellen.

3. Der Transport sowie der Auf- und Abbau der mobilen Bühne erfolgt durch den Baubetriebshof. Die Kosten des Baubetriebshofes sind separat abzurechnen, entsprechend dem Zeitpunkt der zur Ausleihe geltenden Kosten des Baubetriebshofes.
4. Veränderungen jeglicher Art an der Bühne sind unzulässig.
5. Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich sonstigen offenen Feuer ist nicht erlaubt.
6. Untervermietungen sind nicht zulässig.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Veranstaltungsbühne wird folgendes Entgelt erhoben:

| <u>Nutzer</u> | <u>Entgelt</u> |
|--------------------------------------|--------------------|
| Ortsteile der Gemeinde Chorin | Kostenfrei |
| weitere amtsangehörigen Gemeinden | 330,39 Euro |

2. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht der Leistung besteht, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
3. Das Benutzungsentgelt ist 14 Tage nach erbrachter Leistung zu entrichten.

§ 4 Haftung

1. Die Nutzung der Veranstaltungsbühnen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung.

2. Der Nutzer gewährt die Sicherheit der Mietsache. Er haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen - und Sachschäden und befreit die Gemeinde Chorin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern. Die Gemeinde Chorin kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Bedingung für die Überlassung machen.
3. Während der Nutzungsdauer entstandene Schäden am Nutzungsobjekt sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Kündigung, Rücktritt

1. Die Gemeinde Chorin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - der Nutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - wenn die Wetterlage einen gefahrlosen Aufbau nicht zulässt (insbesondere bei Sturm- oder Unwetterwarnung).
2. Macht die Gemeinde Chorin aus den vorgenannten Gründen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Erstattung des Nutzungsentgeltes in solchen Fällen regelt die Nutzungsvereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 06. März 2024

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Antrag
auf Nutzung der mobilen Bühne der Gemeinde Chorin

.....
.....
.....
.....

Antragsteller (Gemeinde) und Kontaktperson (Name und Kontaktdaten)

Oben genannter Antragsteller beantragt die mobile Bühne der Gemeinde Chorin für den Zeitraum

von bis

für die Veranstaltung

Veranstaltungsort/ Adresse

.....

.....
Ort, Datum und Unterschrift des
Antragstellers/Gemeinde

Rücksendung an das
Amt Britz-Chorin-Oderberg,
SB Kultur, Sport, Jugend, Tourismus
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz